

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petershausen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGS)

Die Gemeinde Petershausen erlässt für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen auf Grund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 12 KiTaGS) Gebühren:

1. Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren)
2. Spielgeld
3. Essensgeld für die Mittagsverpflegung
4. Brotzeit- und Getränkegeld

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung (Benutzungsgebühr), für das Brotzeit- und Getränkegeld und das Spielgeld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung unabhängig von den Schließzeiten oder Abwesenheiten des Kindes (z.B. Krankzeit) jeweils mit Beginn des Monats.
- (2) In der Probezeit/Eingewöhnungszeit fällt neben der vollen Benutzungsgebühr das Brotzeitgeld und das Spielgeld in voller Höhe an. Für das Essensgeld gilt Abs. 3 und 4.
- (3) Die Gebührenschild für das Essensgeld für die Mittagsverpflegung entsteht grundsätzlich erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung jeweils zum Beginn des Monats, unabhängig von

Schließzeiten, Abwesenheiten des Kindes (z.B. Krankzeit) oder Teilnahme an der Mittagessenverpflegung.

- (4) Während der Eingewöhnungszeit (§ 6 KitaBS) müssen Krippenkinder für den ersten Betreuungsmonat kein Essensgeld bezahlen, unabhängig davon wie lange die Eingewöhnung tatsächlich dauert. Für die Eingewöhnungszeit der Kindergartenkinder gilt Abs. 3.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 bis 4 sind jeweils bis spätestens zum 10. des laufenden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (6) ¹Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend § 240 der Abgabenordnung zu bezahlen. ²Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen, welche der Abbucher (Gemeinde) nicht zu verantworten hat, dann sind diese Auslagen vom Schuldner ebenfalls in entsprechender Höhe zu erstatten.
- (7) Wechselt ein Kind ausnahmsweise während des laufenden Monats die bisherige Buchungszeit (§ 4 Abs. 5 KiTaBS), dann ist für diesen Monat ungeachtet vom genauen Zeitpunkt des Wechsels stets die Gebühr der neuen Buchungszeit zu entrichten.
- (8) ¹Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. ²Die Gebührenschild entsteht auch in den Monaten in voller Höhe, in denen die Kindertageseinrichtung aus verwaltungs- oder betrieblichen Gründen ganz oder teilweise geschlossen ist. ³Für den letzten Monat des Betreuungsverhältnisses ist stets die volle Gebühr nach § 4 zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung des Kindes fort.
- (9) Für das Betreuungs- und Spielgeld sowie Brotzeit- und Getränkegeld entsteht kein Rückzahlungsanspruch im Kündigungsfall; § 7 Abs 3 der Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung bleibt unberührt.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührensatz Kinderkrippe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

Die monatlichen Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung „Kinderkrippe Glonntaler Biberbau“ nach § 1 Nr. 1 (Benutzungsgebühren) betragen:

Buchungszeit	
3 Stunden und 1 Minute – 4 Stunden	380,00 €
4 Stunden und 1 Minute - 5 Stunden	415,00 €
5 Stunden und 1 Minute - 6 Stunden	452,00 €
6 Stunden und 1 Minute - 7 Stunden	543,00 €
7 Stunden und 1 Minute - 8 Stunden	605,00 €
8 Stunden und 1 Minute - 9 Stunden	644,00 €

- (2) ¹Zuschüsse des Freistaates Bayern zum Elternbeitrag nach dem BayKiBiG und nach der AVBayKiBiG werden auf den Gebührensatz nach Abs. 1 angerechnet, sofern die Abrechnung des Zuschusses durch den Träger zu erfolgen hat. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr begrenzt.
- (3) ¹Für die Beschaffung von Spiele- und Bastelmaterial, das verbraucht wird, wird neben der Gebühr nach Abs. 1 ein Spielgeld erhoben. ²Das Spielgeld beträgt 5,75 € im Monat.
- (4) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein Essensgeld in Höhe einer monatlichen Pauschale zu zahlen:
 4-Tage/Woche: 75,00 €
 5-Tage/Woche: 94,00 €
 Für das Frühstück und einen Nachmittagssnack fällt in der Kinderkrippe Glonntaler Biberbau ein Brotzeit- und Getränkegeld in Höhe von monatlich 34,00 € an.

§ 5 Gebührensatz Kindergarten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung und dem Alter des Kindes. Die monatlichen Benutzungsgebühren im „Kindergarten St. Laurentius“ nach § 1 Nr. 1 (Benutzungsgebühren) betragen

Buchungszeit	Kinder ab 3 Jahren	Kinder bis 3 Jahren
4 Stunden und 1 Minute - 5 Stunden	244,00 €	427,00 €
5 Stunden und 1 Minute - 6 Stunden	254,00 €	445,00 €
6 Stunden und 1 Minute - 7 Stunden	282,00 €	494,00 €
7 Stunden und 1 Minute - 8 Stunden	308,00 €	539,00 €
8 Stunden und 1 Minute - 9 Stunden	324,00 €	567,00 €
9 Stunden und 1 Minute – 10 Stunden	341,00 €	597,00 €

- (2) ¹Zuschüsse des Freistaates Bayern zum Elternbeitrag nach dem BayKiBiG und nach der AVBayKiBiG werden auf den Gebührensatz nach Abs. 2 angerechnet, sofern die Abrechnung des Zuschusses durch den Träger zu erfolgen hat. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr begrenzt.
- (3) ¹Für die Beschaffung von Spiele- und Bastelmaterial, das verbraucht wird, wird neben der Gebühr nach Abs. 2 ein Spielgeld erhoben. ²Das Spielgeld beträgt 5,75 € im Monat
- (4) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein Essensgeld in Höhe einer monatlichen Pauschale zahlen:
 4-Tage/Woche: 75,00 €
 5-Tage/Woche: 94,00 €
- (5) Das Brotzeit- und Getränkegeld beträgt zusammen monatlich 34,00 €

§ 6 Geschwisterkindrabatt

Auf Antrag wird für Geschwisterkinder ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die jeweils gebuchte Benutzungsgebühr gewährt.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde sowie der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2025 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petershausen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGS) vom 02.04.2024 außer Kraft.

Petershausen, den 31.03.2025
Gemeinde Petershausen



Marcel Fath
Erster Bürgermeister

